## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat am 9. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 19. Dezember 2018 beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird am Ende ergänzt um den Satz:

Gleichzeitig ist er zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gesundheitspark Hochrhein als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung.

II.

## § 6a

## Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags k\u00f6nnen unter Beachtung der Voraussetzungen des \u00a7 32a Landkreisordnung LKrO ohne pers\u00f6nliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgef\u00fchrt werden. Die Entscheidung \u00fcber die Notwendigkeit der Sitzungen sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem\u00e4\u00a8 \u00e3 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

III.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 09.12.2020

Dr. Martin Kistler Landrat